

RS UVS Kärnten 1991/12/18 KUVS- 222/3/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1991

Rechtssatz

Die Wirksamkeit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 ist erst für Abstellvorgänge anzunehmen, die unter Verwendung der entsprechenden Berechtigungskarte im Original stattfinden, wobei diese Berechtigungsurkunde deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des betreffenden Kraftfahrzeuges anzubringen ist. Rundfunkmitteilungen, nach welchen angeblich "...innerhalb einer gewissen Frist die Einhaltung der Vorschriften des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes nicht überwacht werden würden..." kommt normative Kraft nicht zu.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at